

Axel Schlüter

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
Tel.: 04141-45363
<http://WWW.iimperator.COM>
<http://WWW.richterwillkuer.DE>
<http://WWW.richterschreck.DE>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Fax

Stade, 19. September 2008

Protokoll einer Erpressungs-Aktion

verantwortlicher Hintermann:

Willi Wirth

Direktor am Amtsgericht 21682 Stade

Wieder einmal mit Bravour ins eigene Messer gerannt.

**Wiederum mit Vorsatz als kriminelles Individuum tätig geworden.
(Mehrfachtäter)**

Anschuldigung:

- Vorsätzlicher Amtsmissbrauch
 - Missachtung verschiedener Ablehnungsanträge
 - Rechtswidriger Erlass eines Haftbefehls
 - Falschbeurkundung trotz besseren Wissens
 - Missachtung mehrerer eingegebener Rechtsmittel
 - Rechtsbeugung
 - Hausfriedensbruch
 - Vorsätzliche Nötigung
 - Rechtswidrige Verhaftung
 - Vollendete Erpressung
 - Beihilfe zum Betrug
- etc.

**Landgericht Stade leistet Beihilfe durch
vorsätzliche Untätigkeit, Deckung und Vertuschung**

Autor: *Axel Schlüter*

Zum Vorfall:

Am Freitag, den 19. September 2008, erschien der GV Roth unter Hausfriedensbruch gegen Uhr 12:30 in den Geschäftsräumen der Firma Madame Modehaus GmbH, Holzstr. 19, 21682 Stade, wo die Person, Axel Schlüter (Autor) sich gerade aufgehalten hat.

Roth teilte sinngemäß mit, dass er einen Durchsuchungsbeschluss habe und den Wohnbereich, und die Geschäftsräume durchsuchen wolle. Bevor Roth weitere Worte von sich geben konnte, wurde diesem Verlangen von dem Autor sofort widersprochen und mitgeteilt, dass freiwillig gar nichts geschehen würde, da ihm doch bekannt sei, welche Kriterien von dem Autor für derartige Fälle schriftlich vorgegeben wurden. Weiterhin wurde Roth scherzhaft gefragt, warum er seine Hilfstruppe nicht gleich mitgebracht habe.

Als Roth in den Geschäftsräumen mit seinem Handy Hilfe herbeirufen wollte, wurde er sinngemäß eines Anderen belehrt und aufgefordert sein Telefonat außerhalb der Geschäftsräume zu führen. Roth beförderte sich sofort auf die Straße.

Alsdann saß Roth in der Fußgängerzone im öffentlichen Bereich auf einer Bank und wartete auf seine Hilfstruppe. Und so wie der Autor den optischen Eindruck deutete, muss Roth stinksauer darüber gewesen sein, dass sein pünktlicher Feierabend abgeschrieben werden musste.

Ca. 50 Minuten später traf die Hilfstruppe ein und Roth erschien - im Schlepptau hatte er zwei Polizeibeamte - ein weiteres Mal im Geschäft, mit denen er die Treppen bis zum Aufenthaltsraum der Gesellschaft herauf gestürmt kam, wo sich der Autor gerade aufhielt. Die Polizeibeamten stellten sich namentlich als Stüven und Scholz vor.

Anwesend war insoweit auch der Sohn des Autors, den dieser bereits vorsorglich als Zeuge heran geholt hatte.

Roth äußerte nunmehr wiederum dass er einen Durchsuchungsbeschluss habe und weiterhin dass er die Wohnung durchsuchen wolle. Roth fragte den Autor, ob dieser es freiwillig zulassen würde. Von dem Autor wurde dieses ausdrücklich abgelehnt. Daraufhin betrat Roth ohne Zustimmung des Autors, im Schlepptau den Polizeibeamten Stüven, durch Öffnen der Feuertür das Treppenhaus, von dort ging er in den Wohnbereich und stieg eine Treppe hinauf. Der Autor und der Polizeibeamte Scholz folgten.

In den Zusammenhängen versuchte der Polizeibeamte Scholz noch im Aufenthaltsraum den Autor auf eine Rechtmäßigkeit zu belehren. Dieses wurde von dem Autor sofort mit den Worten unterbunden: "Ich weiß sehr genau was ich mache."

Auf dem Treppen-Absatz angekommen begaben sich Roth und die Übrigen durch einen kurzen Flur in das Wohnzimmer. Dort sah Roth sich einmal im Kreis um, sah kurz in die herumliegenden Börsen, öffnete 2 Schranktüren ca. 10 cm und schloss diese wieder (hinter den Schrank-Türen hätten Millionen gelagert sein können und Roth hätte dieses nicht erkannt) und äußerte sinngemäß "Vollstreckung nicht möglich". Weiterhin begab sich Roth 6 Stufen höher zum Schlafzimmer, sah von der Eingangstür aus hinein und kehrte wieder zurück ins Wohnzimmer.

Alsdann äußerte Roth dass er noch einen Haftbefehl gegen den Autor hätte, den er vollstrecken wolle, wenn der Autor keine eidesstattliche Versicherung abgeben oder einen Betrag zahlen würde.

Der Autor gab Roth zu verstehen, dass die Angelegenheit unten im Aufenthaltsraum geklärt werden würde.

Somit begab sich die gesamte Truppe - Roth, Stüven, Scholz, Andrée Schlüter, der Autor - über die Treppe zurück in den Aufenthaltsraum der Firma Madame Modehaus GmbH.

Dort wurde Roth von dem Autor konkret deutlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Autor freiwillig weder Zahlungen leisten noch eine "eidesstattliche Versicherung" abgeben würde, und der Autor erst dann eine Entscheidung trifft, wenn Roth eine Verhaftung vorgenommen hätte.

Als sich Roth dahingehend äußerte, dass der Autor mehr bezahlen müsse, wenn Roth den Autor verhaften würde, wurde dem Roth deutlich gemacht, dass dem Autor die Höhe eines Betrages gar nicht interessiere (**Der Autor ist viel mehr daran interessiert kriminelle Elemente, die ein öffentliches Amt ausüben und sich darin mit überheblicher Arroganz herumtummeln, an den Pranger zu bringen und im Internet zu publizieren.**). Auf dieser Basis äußerte Roth gegenüber dem Autor sinngemäß "Hiermit spreche ich die Verhaftung aus." und erhöhte auf einem DinA4-Blatt den Betrag, den der Autor zahlen sollte.

Zum besseren Verständnis:

(Bei einer vorherigen **Erpressungs-Aktion**, die sich, **Willi Wirth**, verantwortlich als Hintermann, mit **Hausfriedensbruch, Nötigung, Entführung, Freiheitsberaubung, Erpressung** etc. geleistet hatte, erhob der Autor gegen eine rechtswidrige Verhaftung vorerst keinen Widerspruch und ließ sich einkerkern um Beweismittel wie Haftbefehl, Einweisungs- und Entlassungspapiere zu erhalten. Weiterhin musste der Autor den Beweis liefern, dass von ihm keine Freiwilligkeit erwartet werden konnte. Nach ~ 3 Stunden haben die **Entführer, Willi Wirth und sein Vasall Roth**, nachdem diese das **Lösegeld** abgepresst hatten, den Autor wieder laufengelassen. Siehe unter:

Kriminelle Organe der Stader Justiz
Amtsgericht Stade, Willi Wirth, der Kidnapper

(**Der Autor musste die rechtswidrig handelnde Staatsgewalt ohne Widerstand erst gewähren lassen, damit die Staatsgewalt später nicht behaupten kann, der Autor habe freiwillig Zahlungen geleistet.**

Denn nur auf dieser Basis konnte der Autor rechtswirksam den Nachweis führen, dass die Burschen kriminell gehandelt haben. Und auf diese Art und Weise hat der Autor die Möglichkeit, die kriminellen Verantwortlichen an den Pranger zu stellen und deren Verhaltensweisen im Internet zu publizieren.)

In dieser gerade abgelaufenen Angelegenheit fand die **Erpressungs-Aktion** jedoch an einem **Freitag** statt und in einem solchen Fall ließ es den dringenden Verdacht zu, dass nicht

auszuschließen ist, dass die **Entführer/Erpresser** die Schanze nutzen und den Autor, da der **Vasall Roth** bereits ab Uhr 13:00 Feierabend gehabt hätte und für das kriminelle **Abkassieren** des **Lösegeldes** erst wieder ab dem folgenden Montag zu erreichen gewesen wäre, über das gesamte Wochenende rechtswidrig einzukerkern.

Unter den Bedingungen könnte auch die Möglichkeit gegeben sein, dass dem Autor unter besonderen Umständen im Kerker das Lebenslicht ausgeblasen worden wäre, denn aus der Sicht des Autors, würde dieser genau das den **Entführern/Erpressern** zutrauen.)

Somit wurde von dem Autor, das **Lösegeld**, das von dem **Vasall Roth** unter **Nötigung** und mit **Rückendeckung** der zwei anwesenden Polizeibeamten **Stüven** und **Scholz** **erpresst** wurde, an den **Vasall** des **Erpressers**, **Willi Wirth**, ausgehändigt, um eine **rechtswidrige Verschleppung** und **Einkerkerung**, die sich mit Sicherheit zumindest über das Wochenende hingezogen hätte, abzublocken.

Als das **Lösegeld** **erpresst** war, waren dem Autor von dem **Vasall Roth** folgend angeführte Unterlagen übergeben worden:

1. Beschluss vom **29.06.2005** (**Kostenfestsetzungsbeschluss VG HGW**)
2. Beschluss vom **18.04.2008** (**Kostenfestsetzungsbeschluss vom 29.06.2005 aufgehoben**)
3. Haftbefehl vom **11.06.2008**

Nachdem die Erpresser-Kolonie (**Roth**, **Stüven**, **Scholz** (aus der Sicht des Autors: **Roth wie ein begossener Pudel, weil allem Anschein nach die Angelegenheit mit dem Haftbefehl nicht derart gelaufen ist wie beabsichtigt**)) sich verflüchtigt hatte und die Unterlagen, die der Autor von dem **Vasall Roth** erhalten hatte, von dem Autor akribisch ein- und durchgesehen wurden, wurde für diesen, wie er bereits vermutet hatte, erkennbar, dass **Roth** im Auftrag des kriminellen **Direktors des Amtsgerichts Stade**, **Willi Wirth**, aufgrund eines von diesem erlassenen **rechtsunwirksamen Haftbefehls** mit krimineller Energie eine **vollendet eiskalte Erpressung** abgezogen und somit unter **Nötigung**, mit **Vorsatz Lösegeld erpresst** hat.

Vorwort:

Am 12. Juli 2008 erhielt der Autor von einer glaubwürdigen Seite Mitteilung, dass gegen seine Person zu einer Geschäfts-Nummer **72 M 491/08 AG STD** am 11. Juni 2008 ein Haftbefehl erlassen worden sein soll.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2008 wurde sofort gegen den Haftbefehl beim AG STD (siehe **Anlage A 04**) und mit Schreiben vom 13. Juli 2008 auch beim LG STD (siehe **Anlage A 05**) vorsorglich Rechtsmittel eingelegt und beantragt, dass dem Autor der Haftbefehl in Kopie übergeben wird, sofern dieser bestehen sollte.

Auf dieses eingelegte Rechtsmittel hat weder das AG noch das LG reagiert und so wie es sich nunmehr darstellt, wurde die Übergabe des Haftbefehls mit Vorsatz verweigert, und es wird gravierend deutlich, dass weder das AG noch das LG es für nötig gehalten haben, über das eingegebene Rechtsmittel zum Haftbefehl, zu entscheiden.

Nachdem dem Autor die von **Roth** übergebenen Unterlagen (oben erwähnt) vorlagen, wurde daraus folgend angeführter Sachverhalt erkennbar:

Davon einmal abgesehen, dass die Vollmacht des **angeblichen Beklagtenvertreter**s, die in dem Beschluss vom **29.06.2005** (siehe **Anlage A 01**) erwähnt wird, wie nachträglich aufgedeckt, einwandfrei den **Straftatbestand** der **Urkundenfälschung** erfüllt, war der Beschluss bereits bei Erlass rechtsunwirksam. Richtig ist, dass der **angebliche Beklagtenvertreter**, nachträglich aufgedeckt, **zu keiner Zeit ordnungsgemäß bevollmächtigt gewesen ist und der Beklagte insoweit nicht vertreten wurde**.

Zudem enthält der Beschluss auf Seite 2 eine Rechtsmittelbelehrung und auf dieser Basis auf Seite 3 in Form eines Stempels, einen speziell amtlich beurkundet und beglaubigten Vermerk der da lautet:

~~Umstehende Ausfertigung wird der/dem
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine gleich-
lautende Ausfertigung ist der/dem *Kläger*
am *04.07.05* zugestellt worden.
Greifswald, den *12.07.05*
... *Unterschrift des Urkundsbeamten*
Urkundsbeamter des VG~~

(Der gleiche amtlich beurkundet und beglaubigte Vermerk befindet sich auch auf dem **Aufhebungs-Beschluss vom 18.04.2008** (siehe **Anlage A 02**))

Unter Berücksichtigung der im Beschluss angeführten Rechtsmittelbelehrung, und dass der Autor grundsätzlich immer wieder Rechtsmittel in Anspruch genommen hat, **durfte die Zwangsvollstreckung nicht durchgeführt werden**.

Selbst wenn der Vollstreckungsauftrag legal gewesen wäre, wäre dieser durch die Aufhebung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 29.06.2005, **ab dem 18. April 2008 hinfällig gewesen**, da ab dem Zeitpunkt – 18. April 2008 – **die Grundlage** weggefallen ist.

Auf der oben geschilderten Basis hat es keine Möglichkeit gegeben rechtswirksam einen Haftbefehl zu erlassen, und gemäß der gegebenen Kriterien gab es ebenso keine Handhabe dafür, den Autor rechtswidrig in Haft zu nehmen, wie es sich der **Vasall Roth** geleistet hat. Der **Vasall Roth** ist eindeutig rechtswidrig als **Vollstrecker** des **Erpressers, Willi Wirth**, tätig gewesen.

Und somit erfüllte bereits der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch den **angeblichen Beklagtenvertreter**, gegen den Strafanzeigen wegen verschiedener Strafdelikte eingegeben wurden, und die dem AG STD und dem LG STD definitiv sehr wohl bekannt sind, verschiedene **Straftatbestände**, und definitiv einwandfrei den Straftatbestand des vorsätzlichen **Betruges**.

Bei der akribischen Durchsicht der übergebenen Unterlagen wurde weiterhin ersichtlich, dass der Haftbefehl (siehe **Anlage A 03**) von dem **kriminellen Direktor des Amtsgerichts Stade, Willi Wirth**, willkürlich und mit aller Dreistigkeit erlassen wurde, obwohl der Haftbefehl keine Rechtswirksamkeit erlangen konnte und sofort nach Erlass als nichtig zu werten war. Dieses wird wie folgt dokumentiert:

Der Beschluss vom 29.06.2005 (siehe Anlage A 01) des VG HGW, wurde bereits am 18. April 2008 (siehe Anlage A 02) vom VG HGW aufgehoben und daraus resultiert, dass der Haftbefehl vom 11.06.2008 (siehe Anlage A 03) bereits bei Erlass keine Rechtswirksamkeit erlangen konnte, da der Beschluss vom 29.06.2005 des VG HGW bei Erlass des Haftbefehls am 11.06.2008, bereits seit 54 Tagen wegen der Aufhebung durch das VG HGW nicht mehr existiert hat.

Um es noch einmal zu verdeutlichen:

Der Haftbefehl vom 11.06.2008, wurde, da dem AG STD die Aufhebung des Beschlusses des VG HGW vom 29.06.2005 gemäß Beschluss des VG HGW am 18. April 2008 eindeutig bekannt war, mit Vorsatz rechtswidrig erlassen, um den Autor mit krimineller Energie zu schädigen.

Unter Berücksichtigung, dass der Beschluss vom 29.06.2005 am 18. April 2008 wieder aufgehoben wurde, hat, Willi Wirth, mit dem Erlass des Haftbefehls vom 11.06.2008 ohne Auftrag gehandelt.

Zudem hat der Erpresser, Willi Wirth, mit krimineller Energie eine rechtswidrige Eintragung des Autors bei der Schufa veranlasst.

Somit ist, Willi Wirth, nunmehr im Wiederholungsfall als verantwortlicher Hintermann und Auftragsgeber einer rechtswidrigen Erpressungs-Aktion aufgetreten und tätig geworden.

(Das Individuum, Herzs, (angeblich prozessbevollmächtigt), muss fürchterlich gelacht haben, als dieses den Haftbefehl in Kopie erhalten hat und feststellen musste, dass Bezug genommen wurde auf einen Beschluss der seit rund 8 Wochen gar nicht mehr existierte. Und wie lacht dieses Individuum wenn es gefragt wird, warum es auf den Fehler nicht aufmerksam gemacht hat, um diesen Fehler korrigieren zu lassen?

Und wie lacht erst die Justiz von Mecklenburg-Vorpommern bzw. ganz Europa, wenn diese per E-Mail über die Kapriolen und die Erpressung, die sich ein Direktor eines Amtsgerichts geleistet hat, informiert sind?)

Wäre das Amtsgericht Stade dem Antrag des Autors, bezogen auf Übergabe des Haftbefehls in Kopie, gefolgt, hätte dieser vor der Erpressungs-Aktion intervenieren können. Aber so wie sich die Angelegenheit jetzt darstellt, sind die Burschen, Wirth und sein Vasall Roth, wieder einmal mit Bravour in ihr eigenes Messer gelaufen.

Zudem wurden sowohl das Amtsgericht Stade (Rechtsmittel, datiert vom 12. Juli 2008 (siehe Anlage A 04)) als auch das Landgericht Stade (Rechtsmittel, datiert vom 13. Juli 2008 Anlage A 05) mit der Eingabe der Dokumentation, datiert vom 15. Mai 2008 (siehe Anlage A 06), an die StA Stralsund, Seite 11 Absatz 3, über die Aufhebung des Beschlusses vom 29.06.2005, ab dem 18. April 2008, ausdrücklich informiert.

Und somit haben die Beiden – Wirth und Roth – den Karren jetzt mit krimineller Energie gegen die Wand gefahren und sind wiederum als Kriminelle gebrandmarkt.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Direktor des Amtsgerichts Stade, **Willi Wirth**, als Drahtzieher der **Erpressungs-Aktion** bereits des öfteren, sowie auch in dieser Angelegenheit (siehe **Anlage A 07**), wegen krimineller Verhaltensweisen gegen den Autor für befangen erklärt und entsprechende Ablehnungsanträge gestellt wurden, auf die der Präsident des Landgerichts als oberster Dienstherr und als Dienstaufsicht, auf Dienstaufsichtsbeschwerden gar nicht reagiert, sondern stattdessen die kriminellen Verhaltensweisen seines Untergebenen, **Willi Wirth**, selber mit krimineller Energie gedeckt und unter den Teppich zu kehren versucht hat.

Bei der Justiz in Stade scheint sich im Bereich der gesetzlichen Rechtsprechung bei verschiedenen Individuen, die ein öffentliches Amt bekleiden, in deren überheblicher Arroganz und Machtbesessenheit eine **kriminelle Eigendynamik** derart entwickelt zu haben, dass diese nicht einmal mehr bemerken wie verlogen diese persönlich sind, und die auch nicht mehr zu zügeln ist, da **in Stade keine oberste Dienstaufsicht mehr vorhanden ist**. Derart kriminelle Elemente befinden sich selbst beim Landgericht und von dem Präsidenten des LG STD werden alle derart kriminellen Elemente gedeckt.

Oft stellt sich für den Autor die Frage, ob verschiedene Organe der staatlichen Rechtspflege aus Bananenrepubliken entsprungen sind, um sich in der Bundesrepublik Deutschland anzusiedeln und dort kriminelle Entscheidungen zu fällen oder kriminelle Berufskollegen zu decken.

Von dem Autor kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Justiz auch bereit ist auf den Autor einen Auftrags-Killer anzusetzen oder mit dem gleichen Erfolg einen kleinen Unfall produzieren zu lassen, um damit den Autor aus dem Weg zu schaffen und mundtot zu bekommen, zumal der Autor bei der Justiz

Verwaltungsgericht Stade,
 Oberverwaltungsgericht Lüneburg,
 Bundesverwaltungsgericht Leipzig,
 Amtsgericht Stade,
 Landgericht Stade,
 Oberlandesgericht Celle,
 Verwaltungsgericht Greifswald,
 Oberverwaltungsgericht Greifswald,
 Amtsgericht Wolgast,
 Amtsgericht Stralsund,
 Landgericht Stralsund,
 Bundesgerichtshof Karlsruhe etc.

sicherlich nicht gerade als Sympathie-Träger eingestuft wird, da der Autor verschiedenen Organen der staatlichen Rechtspflege kriminelle Verhaltensweisen nachweisen konnte, diese dokumentiert und mit Beweisen im Internet publiziert hat.

Anlagen in Kopie:

1. **Anlage A 01**: Beschluss vom **29.06.2005** (Kostenfestsetzungsbeschluss VG HGW)
2. **Anlage A 02**: Beschluss vom **18.04.2008** (Kostenfestsetzungsbeschluss vom **29.06.2005** aufgehoben)

3. **Anlage A 03:** Haftbefehl vom **11.06.2008** (Bezug auf den **aufgehobenen** Beschluss vom **29.06.2005**)
4. **Anlage A 04:** Rechtsmittel, datiert vom **12. Juli 2008**, gerichtet an das AG Stade
5. **Anlage A 05:** Rechtsmittel, datiert vom **13. Juli 2008**, gerichtet an das LG Stade
6. **Anlage A 06:** Beschwerde-Begründung, datiert vom **15. Mai 2008**, gerichtet an die Staatsanwaltschaft Stralsund
7. **Anlage A 07:** Ablehnungsantrag, datiert vom **21. März 2008**, gerichtet an das LG Stade
8. **Anlage A 08:** Öffentliche Aufforderung an Erpresser, datiert vom 29. September 2008
9. **Anlage A 09:** Kuriose Vollmacht
10. **Anlage A 10:** Auszug aus dem Beamtenrecht (**Remonstrationspflicht**)
11. **Anlage A 11:** Auszug aus dem Internet (www.kandidatenwatch.de (**Günther Beckstein**))
12. **Anlage A 12:** Vorab-Information, datiert vom 30. September 2008, gerichtet an das Amtsgericht Stade
13. **Anlage A 13:** Schreiben, datiert vom 11. September 2008, gerichtet an die Staatsanwaltschaft Stralsund (**Urkundenfälschungen**)

Diese aufgezeichnete Dokumentation wird den Strafanzeigen, als Begründung anliegend incl. der oben erwähnten Anlagen beigegeben und wird publiziert auf der Web-Site www.iimperator.com unter:

Stasi-Methoden
bei der Stader
Justiz

Willi Wirth mit Vasall Roth
als Wiederholungstäter
im Bereich Nötigung,
Erpressung etc.

Gemäß den bisherigen Erfahrungen, die der Autor in der Vergangenheit mit der Staatsanwaltschaft Stade gemacht hat, wird dort wieder einmal nach dem Motto

“Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.“

versucht werden, die kriminelle Aktion, trotz der vorliegenden und publizierten Beweise, wieder zu vertuschen und unter den Teppich zu kehren,

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Autor: *Andr Schlichter*

Kopie an: RA Hünнемeyer, Buxtehude
Stüven und Scholz, Polizei Stade
E-Mail an Europa (Europa lacht)